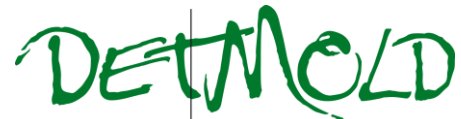




Der Bürgermeister



Kulturstadt
im Teutoburger Wald

Stadt Detmold | Der Bürgermeister | 32754 Detmold

Stadt Detmold
Bürgerberatung
Paulinenstraße 45
32756 Detmold

Fachbereich 4
Soziales, Integration und
Bürgerservice

4.0.10 - Bürgerberatung

Paulinenstraße 45
32756 Detmold
Telefon: 05231 977-580
Telefax: 05231 977-522
buergeberatung@detmold.de
www.detmold.de

Antrag auf einfache Melderegisterauskunft nach § 44 Bundesmeldegesetz

Antragsteller:

Name, Vorname
Straße, Hausnummer
Postleitzahl, Ort

Ich beantrage eine Melderegisterauskunft über folgende Person:

Familienname	
Geburtsname	
Vorname(n)	
Geburtsdatum	Geschlecht <input type="checkbox"/> weiblich <input type="checkbox"/> männlich
Straße, Hausnummer	
Postleitzahl, Ort	

Werden die Daten für gewerbliche Zwecke benötigt?

Gewerblich ist jede fortgesetzte Tätigkeit, die selbständig ausgeübt wird und planmäßig sowie dauernd oder im Einzelfall auf die Erzielung nicht nur vorübergehenden Gewinnes gerichtet ist. Damit ist auch die Anfrage von Anwälten (trotz freiberuflicher Tätigkeit) oder Inkasso-Unternehmen als gewerblicher Zweck einzustufen.

Nein Ja (bei Ja Angaben auf Folgeseite zwingend notwendig)

Geschäftszeichen: _____

Bitte wenden

Die Auskunft wird benötigt für (anzugeben bei gewerblichen Zweck)

- Adressabgleich
- Adressermittlung und –weitergabe an eine im *Freitextfeld* bestimmte Person oder Stelle
- Speicherung und Nutzung zum Adressabgleich für Dritte
- Aktualisierung eigener Bestandsdaten
- Speicherung und Nutzung zur Adresshistorisierung
- Forderungsmanagement
- Bonitätsrisikoprüfungen
- Markt-, Meinungs- oder Sozialforschung
- Freitextfeld _____

Ich erkläre außerdem, dass ich die Daten der betroffenen Person nicht zum Zwecke der Werbung oder des Adresshandels verwende bzw. die Person mir eine schriftliche Einwilligung zu diesem Zweck erteilt hat.

Eine Verwendung für Werbung und/oder Adresshandel ist beabsichtigt, eine Einwilligung gemäß §44 Abs. 3 Nr. 2 BMG der gesuchten Person zu diesem Zweck liegt mir vor.

Hinweis: Auf Verlangen sind der Meldebehörde von der Auskunft verlangenden Person oder Stelle Nachweise über die Einwilligungserklärung vorzulegen. Die Meldebehörde hat das Vorliegen von Einwilligungserklärungen stichprobenhaft zu überprüfen. Sofern keine Einwilligung vorliegt handelt es sich um eine Ordnungswidrigkeit nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BMG, welche nach §54 Abs. 3 BMG mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 € geahndet werden kann.

Gebühren

Nach Ziffer 5.1.1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 05.07.2016 ist für die Erteilung einer Melderegisterauskunft eine Gebühr in Höhe von 11,00 Euro zu zahlen. Die Gebühr wird, unabhängig vom Ergebnis der Melderegisteranfrage, bei Antragstellung fällig.

Bitte senden Sie uns Ihre Anfrage per Post mit einem entsprechenden Verrechnungsscheck oder per Email mit einem entsprechenden Überweisungsbeleg, Verwendungszweck 43110051, zu.

Nach Eingang der Verwaltungsgebühr wird Ihre Anfrage umgehend beantwortet.

Unterschrift Antragsteller